

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 11.4.2016
GZ: 131/16

BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 16. März 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016), samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 11. April 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer verweist auf die folgenden Ausführungen und ersucht um Berücksichtigung der angesprochenen Punkte.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

Zu Artikel 1 und folgende – Änderung der Vorschriften bezüglich Abschlussprüfung und Rechnungslegung

Die Österreichische Notariatskammer unterstützt das mit gegenständlichem Begutachtungsentwurf verfolgte Ziel der Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sowie der Stärkung der Rolle des Prüfungsausschusses und steht darauf gerichteten Gesetzesänderungen, sollten sie auch mit einem gewissen Mehraufwand für die Gesellschaften verbunden sein, grundsätzlich positiv gegenüber.

Die im gegenständlichen Begutachtungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie auf die Berichtspflichten sollten nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer jedoch noch einmal einer Revision bezüglich ihrer Wirksamkeit bzw. ihrer tatsächlichen Eignung zur Zielerreichung unterzogen werden. Bei der Überprüfung der derzeit geplanten Änderungen auf ihre Effektivität und Angemessenheit sollten auch bereits bestehende (berufsrechtliche) Regelungen der betroffenen Berufsgruppe (beispielsweise bereits bestehende Berichtspflichten der Abschlussprüfer) Berücksichtigung finden. Über die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsakte (sog. „Abschlussprüfungs-RL“¹ und „Abschlussprüfungs-VO“²) hinausgehende Regelungen ohne valide Voraussagen bezüglich der daraus resultierenden praktischen Verbesserung der Qualität bzw. mit hohem Risikopotential in Bezug auf ungewollte negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind zu vermeiden.

Weiters wären aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer auch alternative Überlegungen zur Lösung der Frage anzustellen, wie die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer weiter gestärkt werden kann. Eine Möglichkeit, die Autonomie der Prüfer zu erhöhen, wäre beispielsweise die Ausweitung des Systems der zwingenden Vorabbestellung (Wahl des Abschlussprüfers vor Beginn jenes Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt), wie es bereits im Banken- und Versicherungsbereich vorgesehen ist.

Zu Artikel 11 – Änderung des ABGB

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die geplante Ausnahme für reine Innengesellschaften in Bezug auf das durch das GesbR-Reformgesetz (BGBl. I Nr. 83/2014) eingeführte unverzichtbare ordentliche Kündigungsrecht in § 1209 ABGB als sachgerecht und den Erfordernissen der Praxis entsprechend.

Aus gesetzestechnischen Gründen müssten jedoch im Rahmen des hier gegenständlichen Gesetzesvorhabens auch die durch das GesbR-Reformgesetz eingeführten Übergangsbestimmungen der § 1503 Abs. 5 Z 2 und Z 3 ABGB angepasst werden. Ansonsten würde sich die gemäß § 1503 Abs. 5 Z 2 ABGB (idF GesbR-Reformgesetz) normierte Gestaltungsmöglichkeit für vor dem 1.1.2015 gebildete Gesellschaften (auch) auf § 1209 ABGB *in der Fassung des GesbR-Reformgesetzes*

¹ Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen;

² Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

Seite 3 von 3

Reformgesetzes - und nicht in der Fassung des APRÄG 2016 - beziehen. Weiters würde gemäß dem Wortlaut des § 1503 Abs. 5 Z 3 ABGB (idF GesbR-Reformgesetz) für diese Gesellschaften (längstens) ab dem 1.1.2022 wiederum § 1209 ABGB *in der Fassung des GesbR-Reformgesetzes* - und nicht in der Fassung des APRÄG 2016 - gelten. Ein solches Ergebnis kann nicht angestrebt sein.

Da es sich bei § 1209 idF GesbR-Reformgesetz um eine zwingende (nicht durch Parteienvereinbarung abänderbare) Gesetzesbestimmung handelt, ist eine klare gesetzliche Regelung in Bezug auf die Frage, welche Fassung des § 1209 ABGB auf eine konkrete Gesellschaft anwendbar ist, unumgänglich.

Um den Gesellschaftern der bestehenden Gesellschaften die Gestaltungsmöglichkeit des § 1503 Abs. 5 Z 2 ABGB (idF GesbR-Reformgesetz) aufrechtzuerhalten, sollte im Hinblick auf die in § 1503 Abs. 5 Z 2 ABGB (idF GesbR-Reformgesetz) normierte Frist – bis 30.6.2016 – die hier vorgeschlagene Änderung ehestmöglich beschlossen und kundgemacht oder die Frist im Rahmen des hier gegenständlichen Gesetzesvorhabens verlängert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)